

evangelische bonhoeffer gemeinde
marxloh obermarxloh



Schutzkonzept

Prävention, Gewaltfreiheit und Partizipation

Inhalt

Einleitung.....	1
Unsere Haltung.....	1
Zielgruppen.....	2
Prävention, Gewaltfreiheit und Partizipation	3
Potential- und Risikoanalyse	3
Sexuelle Bildung	3
Qualifizierung und Fortbildung von beruflichen & nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern	3
Feststellung der Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.....	4
Erweitertes Führungszeugnis	4
Beschwerde- & Krisenmanagement.....	5
Vertrauenspersonen.....	6
Meldepflicht	7
Interventionsteam im Evangelischen Kirchenkreis Duisburg.....	8
Zusammensetzung des Interventionsteams	8
Aufarbeitung.....	9
Rehabilitierung	9
Evaluation und Monitoring.....	9
Ansprechpartner innerhalb der Kirchengemeinde	9
Beratungsstellen im Kirchenkreis.....	10
Selbstverpflichtung beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende	11
Literaturverzeichnis	13
Anlagen:.....	14
2. Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher in Gemeinden und Kirchenkreis	15
3. Mutmacher	18
4. Übersicht Fortbildungen.....	19
5. Interventionsleitfaden des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg.....	20
6. Dokumentationsprotokoll bei ersten Vermutungen.....	22
7. Dokumentationsraster	23
8. Meldebogen für eine Beschwerde gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	24

Einleitung

Ansprechpartnerinnen der Gemeinde für Fragen zum Konzept sind Pfarrerin Anja Humbert und Gemeindepädagogin Martina Herrmann.

Die Evangelische Kirche im Rheinland hat am 1.1.2021 das Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in Kraft gesetzt. Damit wurden die Kirchenkreise und Gemeinden beauftragt, für ihren Bereich ein Schutzkonzept zu erstellen. Dazu hat die Ev. Bonhoeffer Gemeinde Marxloh - Obermarxloh folgende Beschlüsse gefasst und diese in die Gemeindegliederung aufgenommen:

Übergeordnetes Ziel ist es, in unserer Kirche eine Kultur der Achtsamkeit, des Respekts und der Wertschätzung gegenüber Kindern, Jugendlichen und Schutzbedürftigen zu vertiefen und zu leben. Durch diese Kultur soll sexualisierte Gewalt möglichst verhindert und, wo sie doch geschieht, frühzeitig erkannt und gestoppt werden. Um diese zu erreichen, gibt sich die Ev. Bonhoeffer Gemeinde Marxloh - Obermarxloh das folgende Schutzkonzept und verankert dessen Ziel in ihrer Konzeption.

Alle Personen im Wirkungsbereich der Kirche sollen vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. **Schutzbedürftige im Sinne des Gesetzes** zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind insbesondere Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen, sowie minderjährige und volljährige Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, z. B. Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, alle Menschen in der Seelsorge und Beratungskontexten.

Unsere Haltung

Wir sind dem biblischen Menschenbild verpflichtet, nach dem jeder Mensch, gleich welchen Alters oder Geschlechts, als Geschöpf Gottes eine eigene unverbrüchliche Würde hat. Dabei kommt dem Auftrag, die Schwachen und Abhängigen zu schützen, besondere Bedeutung zu.

Unser Umgang miteinander ist deshalb stets geprägt von Respekt, Achtsamkeit und Wertschätzung. Dies gilt in besonderem Maß auch gegenüber Schutzbedürftigen. Das gilt es zu leben und zu vertiefen.

In der Ev. Bonhoeffer Gemeinde ist die persönliche und sexuelle Grenz Wahrnehmung gegenüber allen Personen, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbedürftigen, unverzichtbare Grundlage der Arbeit.

Wir erkennen die Rechte der Kinder, Jugendlichen und anderer Schutzbedürftiger nach den UN-Kinderrechtskonventionen sowie dem Grundgesetz im höchsten Maße an.

Wir setzen uns dafür ein, dass kein Kind, Jugendliche/r oder Schutzbedürftige/r Opfer von physischer, psychischer, emotionaler und/oder sexualisierter Gewalt wird oder bleibt.

Wir erkennen die Sexualität von Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbedürftigen als gute Gabe Gottes an und schützen sie vor Sexualisierung und sexualisierter Gewalt. Wir sehen die sexuelle Selbstbestimmung eines jeden einzelnen Menschen als unabdingbar.

Wir bestärken Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene darin, ihre eigene Grenzsetzung wahrzunehmen und diese aufzuzeigen. Wir schaffen den Rahmen zur Beachtung dieser Grenzen.

Wir sind Schutzraum für unsere Kinder, Jugendlichen und andere Schutzbefohlenen.

Hierbei wird die Abstinenz- und Abstandsregelung von Betreuungspersonen gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen eingehalten.

Bei der Entwicklung unseres Schutzkonzeptes lehnen wir uns an die „Qualitätsstandards zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung der Evangelischen Jugend im Rheinland“ vom 25. September 2011 und die „Arbeitshilfe zur Erstellung von sexualpädagogischen Konzepten in der Evangelischen Kirche im Rheinland : Sexualpädagogik im Blick,“ von Oktober 2021 (Anlage 2) an. „Bei Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen sind Menschen mit Behinderung immer mitgedacht und mitgemeint. Sie werden nicht explizit als separate Zielgruppe erwähnt. Sie sind allen Menschen gleichgestellt, weil sie die gleichen Entwicklungsphasen individuell durchleben.“ (ebd. S. 4)

Kultur der Achtsamkeit heißt, die Lebenswelten von jungen Menschen wahrzunehmen, Bewusstsein für alle Formen der Gewalt, im Besonderen sexueller Gewalt und Grenzverletzung, zu schaffen, ihnen entgegenzutreten und Betroffenen Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen. [...] (Qualitätsstandards Kindeswohlgefährdung)

Sexualität ist ein natürlicher Bestandteil des Lebens und gehört zum Entwicklungsprozess von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung dazu. [...] Sexuelle Gesundheit lässt sich nur erlangen, wenn die sexuellen Rechte aller Menschen geachtet, geschützt und erfüllt werden. (WHO 2011)

Alle Personen im Wirkungsbereich der Kirche sollen vor sexualisierter Gewalt geschützt werden. **Schutzbefohlene im Sinne des Gesetzes** zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sind insbesondere Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen, sowie minderjährige und volljährige Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen, z. B. Menschen mit Behinderungen, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, alle Menschen in der Seelsorge und Beratungskontexten.

Zielgruppen

- Alle in der Gemeinde beruflich und ehrenamtlich Tätigen
- Alle Schutzbefohlenen, insbesondere Kinder, Jugendliche, hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen.
- Angehörige von Schutzbefohlenen
- Personen, die verdächtig werden
- Personen, die Hinweise auf sexualisierte Gewalt geben (möchten)
- Personen, die bei der Aufklärung von Fällen Verantwortung übernehmen
- Personen, die sich über das Thema informieren möchten

In Wahrnehmung unserer Verantwortung für die Menschen verpflichten wir uns zur Einhaltung folgender Standards:

Prävention, Gewaltfreiheit und Partizipation

[...] Unsere Präventionsarbeit soll Schutzbefohlene informieren, stärken und ihr Selbstvertrauen festigen. [...] Es gilt, eine Kultur des Hinschauens zu etablieren, die sich im Fall des Auftretens von Gewalt, Grenzüberschreitung und Diffamierung in Sprachfähigkeit und Widerstand äußert. Wir verstehen Prävention als pädagogische Haltung und nicht als zeitlich begrenzte Maßnahme. Diese Haltung entwickelt sich auf der Grundlage der Kenntnisse über gesellschaftliche Machtstrukturen und geschlechtsspezifische Sozialisationsbedingungen. Sie beruht auf der Reflexion der eigenen Lebensgeschichte, auf Umgang mit und Einstellung zur Sexualität, auf erlebter und ausgeübter Gewalt und auf eigenen Wertvorstellungen. Sie drückt sich in einer altersangemessenen, Resilienz orientierten und kontinuierlichen pädagogischen Arbeitsweise aus. Ein solches Umfeld wirkt präventiv.

Potential- und Risikoanalyse

Die Kirchengemeinde hat von allen Bereichen, in denen unter ihrer Verantwortung mit Kindern, Jugendlichen und sonstigen Schutzbefohlenen gearbeitet wird, gemäß der EKIR-Broschüre aus dem Jahr 2021 „Schutzkonzepte praktisch“ (s. Anlage 1) Potential- und Risikoanalysen durchgeführt und lässt diese durch eine Arbeitsgruppe regelmäßig überprüfen. Dadurch sollen die Strukturen, die sexualisierte Gewalt und übergriffiges Verhalten institutionell begünstigen können, erkannt und mit entsprechend zu benennenden Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum minimiert und wenn möglich beseitigt werden. Bestandteil der Risikoanalysen ist auch die Analyse der Schutzmaßnahmen, die in den Arbeitsbereichen schon vorhanden sind, um Risiken zu vermeiden. Die Potential- und Risikoanalyse wird nicht „geschönt“, sondern ergibt eine realistische Einschätzung der Strukturen der Arbeit. Es geht darum, die entsprechende Sensibilität zu entwickeln und geeignete Maßnahmen für die jeweilige Einrichtung zu planen und umzusetzen.

Dabei sind wir als Kirchengemeinde eine lernende Organisation. Die Potential- und Risikoanalysen werden regelmäßig überprüft, spätestens nach einem Zeitraum von fünf Jahren ausgewertet und angepasst.

Das Kinderschutzkonzept der Gemeinde aus 2019 ist Bestandteil dieses Schutzkonzeptes und behält seine Gültigkeit.

Sexuelle Bildung

Alle uns Anvertrauten „haben ein Recht, auch als sexuelle Wesen wahr- und ernstgenommen zu werden. [...] Wir fördern sie in einem ganzheitlichen Verständnis von Sexualität, welches Körper, Geist und Seele als Einheit wahrnimmt. Wie jede Bildung wird auch sexuelle Bildung in diesem Sinne als Selbsttätigkeit begriffen. [...]“ . In der Auseinandersetzung mit sich selbst und anderen stärken sie ihr Selbstwert- und Verantwortungsgefühl und entwickeln Beziehungs- & Liebesfähigkeit. „Gleichzeitig erfahren und setzen sie dabei Grenzen, so dass sie [...] Resilienz ausbilden. Wir begleiten sie auf ihrem Weg zu sexueller Selbstbestimmung. [...]“

Qualifizierung und Fortbildung von beruflichen & nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

Die Schutzbefohlenen „haben ein Recht auf qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Um diese Qualitätsstandards nachhaltig zu sichern, verankern wir strukturell regelmäßige Fortbildungen für berufliche und ehrenamtlich Mitarbeitende aller Ebenen. Dabei verstehen wir den Schutz vor

sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt „als Querschnittsthema“. [...] Eine Übersicht über erforderliche und mögliche Fortbildungen ist in der Anlage 4 auf der Seite 19 einzusehen.

Alle Mitarbeitenden sind gesetzlich zur Teilnahme an Fortbildungen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ verpflichtet, damit sie sensibilisiert werden, mögliche Gefahren zu erkennen und Handlungssicherheit im Verdachtsfall gewinnen.

Die Mitglieder des Presbyteriums und der Ausschüsse des Presbyteriums, sowie die Entsandten für die Synode erhalten eine **Leitungsschulung**. Diese führen Mitarbeiterinnen der Beratungsstelle auf Anfrage durch. Mitarbeitende in der Jugendarbeit werden über **JuLeiCa** regelmäßig geschult.

Alle Mitarbeitenden, die direkt mit Kinder und Jugendlichen arbeiten, erhalten eine **Intensivschulung**, alle Ehrenamtlichen der Gemeinde eine **Basisschulung**.

Für alle Schulungen (Leitung-, Intensiv- und Basis-) bildet die Landeskirche Multiplikatoren aus, die die Schulungen durchführen können.

Die eingesetzte Arbeitsgruppe des Kirchenkreises wird darüber beraten, wie die Schulungen durchgeführt werden können und wie der Kirchenkreis unterstützend tätig werden kann.

Es wird angestrebt, im Zeitraum der nächsten 5 Jahre alle Schulungen durchzuführen.

Feststellung der Eignung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

„Eine Selbstverpflichtungserklärung bzw. ein Verhaltenskodex dient allen Mitarbeitenden als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit unseren Schutzbefohlenen und formuliert Regelungen für Situationen, die für sexualisierte Gewalt und jegliche Form von Grenzüberschreitungen ausgenutzt werden können. Die Regelungen zielen auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen“ sowie Erwachsenen mit und ohne Behinderung „und zugleich auf den Schutz der Mitarbeitenden vor falschem Verdacht“. (EKiR, Schutzkonzepte (Evangelische Jugend im Rheinland, 2011) (Deinet & Sturzenhecker, 2013)

Erweitertes Führungszeugnis

Das Bundeskinderschutzgesetz sieht die Pflicht zur Einsichtnahme ins Führungszeugnis für alle beruflichen & nebenberuflich Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor. Diese Pflicht gilt ebenfalls für regelmäßig Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Ehrenamt.

Von allen beruflich Tätigen ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dieses wird routinemäßig von der Verwaltung angefordert. Ebenso wird die Vorlage eines neuen erweiterten Führungszeugnisses alle 5 Jahre eingefordert.

Darüber hinaus verlangt das „Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt“ auch von vielen ehrenamtlich Tätigen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Die Liste derer, die ein solches erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen, wird von der Gemeindeführung erstellt und regelmäßig überprüft und angepasst. Dabei orientiert sich das Presbyterium an der „Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher“ der Evangelischen Kirche im Rheinland (s. Anlage 2). Anhand dieser Liste fordert die Verwaltung mit einem standardisierten Schreiben, dem ein Infoblatt für die zuständige Behörde beiliegt, die Mitarbeitenden erstmals und dann alle 5 Jahre auf, ein erweitertes Führungszeugnis einzuholen.

Die Mitarbeitenden legen das erweiterte Führungszeugnis im Original dem/der Vorsitzenden des Presbyteriums oder der Jugendleitung zur Einsichtnahme vor. Es wird nicht kopiert. Der oder die Einsehende notiert sich:

- Vor- und Nachname
- Ausstellungsdatum des vorgelegten Erweiterten Führungszeugnisses
- Datum der Einsichtnahme
- Hinweis kein Eintrag bzw. welcher Eintrag
- Name des / der Einsichtnehmenden

Die Daten zum erweiterten Führungszeugnis werden in einer gesicherten Internetcloud der Evangelischen Kirche im Rheinland abgespeichert (Personalverwaltung im kreiskirchlichen Verwaltungsamt) und spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit / des Ehrenamtes gelöscht.

Führungszeugnisse von Pfarrer und Pfarrerinnen werden von der Landeskirche angefordert und von der Superintendentin, dem Superintendenten eingesehen. Für Vikare und Vikarinnen und Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Pfarrer und Pfarrerinnen im Probedienst nimmt diese Funktion der zuständige Ausbildungsreferent im Landeskirchenamt wahr.

Sobald Einträge nach § 5 Absatz 1 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexueller Gewalt in dem erweiterten Führungszeugnis aufgelistet sind, wird das Zeugnis durch den Einsehenden einbehalten und bei öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen durch die Personalabteilung umgehend dem LKA über den Dienstweg zur weiteren Prüfung vorgelegt.

Für Neueinstellungen kommt bei entsprechenden Einträgen die Einstellung nicht mehr in Betracht, unabhängig davon, ob der Betroffene mit Minderjährigen oder Erwachsenen in Abhängigkeitsverhältnissen zu tun hat.

Bei bereits beruflich Tätigen ist zu prüfen, ob das Arbeitsverhältnis beendet werden kann. Wenn das nicht möglich ist, darf die Person keine Aufgaben mehr erfüllen, bei denen sie mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen in Kontakt kommt, das gilt auch für die gesamten Bereiche von Verkündigung, Seelsorge, Kirchenmusik und Leitung.

Für Ehrenamtliche und Praktikanten / Praktikantinnen gilt, dass die Tätigkeit auf jeden Fall zu beenden ist.

Beschwerde- & Krisenmanagement

Eine gute Fehlerkultur ist die Basis für ein effektives Beschwerdeverfahren. Konstruktive Kritik gehört zur Reflektion der Arbeit und dient der Erkennung von Fehlverhalten. Fehler werden nicht einfach verurteilt, sondern dienen unter anderem auch als Chance zur Weiterentwicklung. Ursachen und Entstehungszusammenhänge werden sachlich analysiert und Fehler werden behoben. Sie werden durch entsprechende Korrektur und Präventionsmaßnahmen sorgfältig kontrolliert, damit zukünftiges Fehlverhalten ausgeschlossen wird.

Menschen, die mit der Leistung oder der Art der Aufgabenerfüllung der Kirchengemeinde nicht zufrieden sind, haben selbstverständlich die Möglichkeit, sich zu beschweren.

Für Beschwerden gibt es ein geregeltes Verfahren und entsprechende Vorlagen. (s. Anlage 4)

Alle Mitarbeitenden werden mit dem Beschwerdeverfahren vertraut gemacht und über die weiteren Zuständigkeiten informiert. So können Kinder, Jugendliche und sonstige Schutzbefohlene am

besten unterstützt werden. Niemand darf wegen einer Beschwerde benachteiligt, diffamiert oder in sonstiger Weise unter Druck gesetzt werden. Auf Wunsch wird Vertraulichkeit zugesichert.

Allgemeine Beschwerden, die den Bereich des Schutzkonzeptes betreffen, werden von der Superintendentin / dem Superintendenten schriftlich, telefonisch oder persönlich entgegengenommen. Beschwerden werden ernstgenommen.

Für den Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist besondere Sensibilität erforderlich. Kinder und Jugendliche suchen sich Personen aus, denen sie etwas anvertrauen können. Dies sind oftmals nicht die Personen, die ein Leitungsorgan dafür bestimmt. (s. Kinderschutzkonzept der Gemeinde).

In Fällen von **Beschwerden über sexualisierte Gewalt** sind die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises unmittelbare Ansprechpartner und das Vorgehen richtet sich nach dem Interventionsleitfaden des Kirchenkreises.

Bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt oder anderer Formen der Kindeswohlgefährdung muss sofort im Sinne des Interventionsleitfadens des Kirchenkreises und bei Minderjährigen des Verfahrens des Kinderschutzes nach §8a SGB VIII gehandelt werden. Dazu hat die Kirchengemeinde mit dem Jugendamt der Stadt Duisburg eine Vereinbarung getroffen.

Externe Anשמöglichkeiten bei sexualisierter Gewalt sind die landeskirchliche Ansprechstelle der EKIR oder der/die unabhängige Beauftragte der Bundesregierung.

Evangelische Kirche im Rheinland

Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung: Claudia Paul,

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung, Graf-Recke-Straße 209a, 40237

Düsseldorf, Telefon 0211/36 10 -312 oder -300, E-Mail claudia.paul@ekir.de,

Homepage: www.ekir.de/ansprechstelle

Ermittelnde Juristin im Landeskirchenamt: Iris Döring, Telefon: 0211/4562-349;

Büro/Kontakt: Werner Grutz, Telefon 0211/4562-393, E-Mail: Werner.Grutz@ekir.de, Montag

bis Donnerstag, 8 bis 12.30 Uhr

Mehr hier: <http://www.ekir.de/www/ueber-uns/sexualisierte-gewalt-9760.php>

Vertrauenspersonen

Im Verdachtsfall stehen als Vertrauenspersonen des Kirchenkreises zur Verfügung:

Frau Ulrike Stender E-Mail: ulrike.stender@ekir.de

Mobil-Tel: 0160 / 8201665

Pfarrer Andreas Satzvey E-Mail: andreas.satzvey@ekir.de

Mobil-Tel: 0170/8005787

Diese fungieren als „Lotsen im System“ und sind mit dem Interventionsteam des Kirchenkreises vernetzt, um passgenaue Angebote für Betroffene und deren Personensorgeberechtigte vermitteln zu können. Sie nehmen eine erste Einschätzung vor. Sie zeigen der betroffenen Person auf, welche Anlaufstellen, Fachberatungsstellen, Polizei etc. kontaktiert werden können und stellen bei Bedarf den Kontakt zu genau diesen Anlaufstellen/ Personen her. Sie sind nicht für die Fallbearbeitung verantwortlich.

Im Falle, dass Minderjährige betroffen sind, wird eine *insoweit erfahrene Fachkraft* gemäß § 8 a SGB VIII hinzugezogen. Eine *insoweit erfahrene Fachkraft* hat eine Zusatzausbildung absolviert und kann dies mit einem Abschlusszertifikat dokumentieren. Sie muss in allen Bereichen der Kindeswohlgefährdung hinzugezogen werden, wenn ein Verdachtsfall auftritt.

Der Kirchenkreis hat

Frau Gabi Hallwasss- Mousalli Abteilungsleitung EBW im Kirchenkreis Duisburg
Diplom-Pädagogin
Tel.: 0203 / 2951-2811
E-Mail: g.mousalli@ebw-duisburg.de

Frau Monika Theobald Fachberatung Kindertageseinrichtungen und Familienzentren
Evangelisches Bildungswerk im Kirchenkreis Duisburg
Hinter der Kirche 34, 47058 Duisburg
Tel.: 0203 / 2951 2805
E-Mail: m.theobald@ebw-duisburg.de

zu *insoweit erfahrenen Fachkräften* berufen. Der Kirchenkreis wird sich bemühen, weitere *insoweit erfahrene Fachkräfte* auszubilden.

Meldepflicht

Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch einen kirchlichen Mitarbeiter, eine kirchliche Mitarbeiterin (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben beruflich oder ehrenamtlich Mitarbeitende die Pflicht, diesen unverzüglich der Meldestelle nach §8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.

Zur Einschätzung, ob es sich um einen *begründeten* Verdacht handelt, wendet sich der Mitarbeiter/ die Mitarbeiterin an die Vertrauensperson der Gemeinde oder des Kirchenkreises. Diese schaltet das Interventionsteam ein, das darüber berät, ob es sich um einen begründeten, meldepflichtigen Verdacht handelt.

Kontaktdaten:

E-Mail: meldestelle@ekir.de
Telefon: 0211 4562602
Postanschrift: Ev. Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt
Hans-Böckler-Str. 7
40476 Düsseldorf

Interventionsteam im Evangelischen Kirchenkreis Duisburg

Der Ev. Kirchenkreis Duisburg hat einen Interventionsleitfaden ausgearbeitet (Anlage 5, S. 20) und ein Interventionsteam installiert. Dieses wird aktiv, sobald die Meldung eines Verdachts sexualisierter Übergrifflichkeit bzw. Gewalt bei einem der Mitglieder des Interventionsteams eingeht.

Das Interventionsteam tritt kurzfristig zur Einschätzung der Dringlichkeit, zu einer ersten Einschätzung der Sachlage, Gefährdungseinschätzung gemäß § 8a SGB VIII, weiterer Maßnahmenplanung und möglicher strafrechtlicher Bedeutung zusammen. Hierbei wird keine Rücksicht auf die Verhinderung einzelner Mitglieder des Interventionsteams genommen.

Der Kreissynodalvorstand und der / die Vorsitzende des jeweiligen Leitungsorgans sind vom Interventionsteam über den Eingang der Meldung und die erste Einschätzung vertraulich zu informieren.

Zusammensetzung des Interventionsteams

Das Interventionsteam besteht aus den folgenden Personen:

1. dem Superintendenten / der Superintendentin
2. einem Volljuristen / einer Volljuristin
3. dem / der Vorsitzenden des betroffenen Mandanten
4. eventuell einer weiteren Person aus dem betroffenen Fachbereich des Mandanten
(z.B. Leitung der Kindertagesstätte, Leitung Jugendarbeit)
5. eine insoweit erfahrene Fachkraft gemäß § 8a SGB VIII (s. Anlage 5) bei Minderjährigen
6. einer Fachberatung für den Bereich sexualisierte Gewalt
7. dem Pressereferenten / der Pressereferentin

Das Interventionsteam hat die Fürsorge- und Aufsichtspflicht für das anvertraute Kind, der / der Jugendlichen oder der / des Schutzbefohlenen und die Verantwortung gegenüber den Personensorgeberechtigten sowie die Fürsorgepflicht für die beschuldigte Mitarbeiterin bzw. den beschuldigten Mitarbeiter.

Der Opferschutz hat besondere Priorität. Die Personensorgeberechtigten werden umgehend über den Vorfall und die unternommenen Schritte informiert. Deren Wünsche und Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn hierdurch das Kindeswohl gefährdet werden könnte. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt.

Das Interventionsteam entscheidet über alle weiteren Maßnahmen. Ein Handlungsleitfaden für den Interventionsfall, der sich an den spezifischen Bedingungen des Kirchenkreises Duisburg orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen in Fällen von Verdacht sexualisierter Übergriffe bzw. Gewalt.

In allen Fällen von Verdacht sexualisierter Gewalt mit strafrechtlicher Relevanz wird vom Interventionsteam immer die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den Mitarbeitenden bzw. die Mitarbeitende geprüft, da der Kirchenkreis keine sexualisierte Gewalt duldet.

Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben des / der unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigte die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen.

Aufarbeitung

Eine Aufarbeitung des Falles muss im Nachhinein mit den involvierten Personen, dem Leitungsorgan und dem Interventionsteam in angemessener Weise stattfinden.

Es ist zu analysieren, wie der gesamte Prozess gelaufen ist, was gut war, was zukünftig zu verbessern wäre. Darüber hinaus ist zu entscheiden, ob für Personen aus dem genannten Kreis Gesprächsbedarf mit einer Beratungsstelle besteht oder eine Supervision notwendig ist. Die Fragen, wie die Gesamtsituation aufgenommen wurde und ob z. B. weiterer Schulungsbedarf besteht, ob und welche weiterführenden Maßnahmen ergriffen werden sollten, sind mit dem Superintendenten bzw. der Superintendentin zu klären.

Rehabilitierung

Rehabilitierung betrifft zum einen die betroffene Person, die die sexualisierte Übergriffigkeit erlebt und der man unter Umständen zunächst keinen Glauben geschenkt hat. In so einem Fall muss eine Entschuldigung erfolgen und Maßnahmen, wie z. B. Gespräche mit Fachleuten empfohlen bzw. ermöglicht werden. Zum anderen betrifft es eine zu Unrecht verdächtige Person. Hier ist zu prüfen, was getan werden kann, um diese zu rehabilitieren.

Alle Möglichkeiten sollten von dem / der Vorgesetzten oder / und dem Superintendenten bzw. der Superintendentin geprüft werden. Darüber hinaus könnten verschiedene Angebote, wie zum Beispiel Seelsorge oder Therapiegespräche, angeboten werden

Evaluation und Monitoring

Das Konzept wird regelmäßig den aktuellen Veränderungen angepasst. Das Presbyterium sorgt alle 5 Jahre für die Überprüfung durch eine von ihm zu berufene Arbeitsgruppe. Die Potential- und Risikoanalyse wird alle 5 Jahre wiederholt, ausgewertet und erforderliche Maßnahmen entsprechend umgesetzt.

Die Umsetzung des Gesetzes muss für jeden Mandanten bis zum 30.06.2022 erfolgt sein.

Der Kreissynodalvorstand ist über die Ergebnisse **bis zum 1. Juli 2022** zu unterrichten

Ansprechpartner innerhalb der Kirchengemeinde

Standort	Verantwortliche Mitarbeiterinnen
Kindertagesstätte	Petra Rettkowski
Wittenberger Straße	Telefon: 0203 75969702 Mail: petra.rettkowski@ekir.de
Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	Martina Herrmann Telefon: 0163 44 89 271 Mail: martina.herrmann.1@ekir.de
Vorsitzende/r des Presbyteriums für alle Schutzbefohlenen	Pfarrerin Anja Humbert Telefon: 0203 4061646 Mail: anja.humbert@ekir.de

Beratungsstellen im Kirchenkreis

Evangelische Beratungsstelle
Duisburg / Moers

Anke Jäger
a.jaeger@ev-beratung.de
Telefon: 0203 99 06 915

Evangelisches Bildungswerk
Duisburg

Marcel Fischell
m.fischell@ebw-duisburg.de
Telefon: 0203 29 51 28 00

Diakoniewerk Duisburg

Brunhilde Seitzer
[Brunhilde.seitzer@diakoniewerk-duisburg.de](mailto:Brnhilde.seitzer@diakoniewerk-duisburg.de)
Telefon: 0203 93 15 12 20

Jugendamt der Stadt Duisburg
(Allgemeiner Sozialer Dienst)

jugendamt@stadt-duisburg.de
Telefon: 0203 94 000
https://www.duisburg.de/vv/produkte/pro_du/dez_iii/51/allgemeiner-sozialer-dienst.php

Selbstverpflichtung beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende

Das Presbyterium erwartet von allen beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie von Praktikant*innen im Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, dass sie die folgende „kirchliche Selbstverpflichtung“ unterzeichnen, sich zu eigen machen und einhalten.

Selbstverpflichtungserklärung

Die Arbeit der Evangelischen Bonhoeffer Gemeinde insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen geschieht im Auftrag und im Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist von Respekt, Achtsamkeit, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen partnerschaftlich und verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend, wird die folgende Selbstverpflichtung abgegeben:

- 1. Ich verpflichte mich, dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.*
- 2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.*
- 3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.*
- 4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter: in bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.*
- 5. Ich nehme alle Kinder, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt.
Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir Hilfe bei der Vertrauensperson der Gemeinde oder des Kirchenkreises. In diesen Fällen werde ich die Vertrauensperson informieren und kann mich bei Unsicherheiten hinsichtlich der Einschätzung von der landeskirchlichen Ansprechstelle beraten lassen.*
- 6. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes meines Trägers vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich bei der landeskirchlichen Meldestelle.*
- 7. Ich verpflichte mich, Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene vor sexualisierter Gewalt zu schützen und toleriere keine Form von Gewalt.*
- 8. Ich verpflichte mich, gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges nonverbales oder verbales Verhalten aktiv Stellung zu beziehen.*

9. Ich verhalte mich selbst niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, verbaler oder körperlicher Gewalt.

10. Ich verpflichte mich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen.

11. Im Umgang mit Sozialen Medien speichere ich keine Adressen von Kindern unter 12 Jahren. Als Erwachsener nehme ich über soziale Medien von mir aus keinen Kontakt zu Minderjährigen auf. Bei Bildmaterial von Minderjährigen lasse ich besondere Sorgfalt walten und halte mich an die Datenschutzverordnung.

12. Ich verpflichte mich, bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.

13. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Die Unterzeichnung der Selbstverpflichtung wird als Bedingung des Zustandekommens zukünftiger Arbeits- und Dienstverhältnisse in den Arbeitsverträgen verankert. Bei beruflich Tätigen ist das unterschriebene Original in die Personalakte zu nehmen.

Alle ehrenamtlich tätigen Personen haben die Erklärung vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ebenfalls in 2-facher Ausfertigung zu unterzeichnen. Ein Original verbleibt bei der Einrichtungsleitung, das andere Original erhält der bzw. die Ehrenamtliche.

Literaturverzeichnis

- Evangelische Kirche im Rheinland. (2019. 2. überarbeitete Auflage.). *[SCHUTZKONZEPTE PRAKTISCH]; Ein Handlungsleitfaden zur Erstellung von Schutzkonzepten in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zur Prävention sexualisierter Gewalt*. Düsseldorf. Von https://www.ekir.de/ansprechstelle/Downloads/schutzkonzepte_formular_bearbeitbar_2019.pdf abgerufen
- Evangelische Jugend im Rheinland. (2011). *Ermutigen, Begleiten, Schützen. Qualitätsstandards zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung der Evangelischen Kirche im Rheinland*. Von https://jugend.ekir.de/Bilderintern/20120320_Ermutigen_Begleiten_Schuetzen_Qualitaetsstandards_Kindesschutz.pdf abgerufen
- Evangelische Kirche im Rheinland. (2021). *Sexualpädagogik im Blick. Arbeitshilfe zur Erstellung von sexualpädagogischen Konzepten in der evangelischen Kirche im Rheinland. Handreichung*
- Evangelische Kirche im Rheinland (2021): *Aktiv gegen sexualisierte Gewalt – Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland*. Im Web unter: [rahmenschutzkonzept der e-kir 13.04.2021.pdf](#)

Anlagen:

1. Potential- und Risikoanalyse (nicht Bestandteil dieses Konzepts)
2. Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher in Gemeinden und Kirchenkreis
3. Mutmacher
4. Übersicht Fortbildungen
5. Interventionsleitfaden des Kirchenkreises
6. Dokumentationsprotokoll bei ersten Vermutungen
7. Dokumentationsraster
8. Meldebogen für eine Beschwerde gegen Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen

2. Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher in Gemeinden und Kirchenkreis

Liste von Tätigkeitsbereichen Ehrenamtlicher ab 14 Jahren in Gemeinden und Kirchenkreisen

Tätigkeit	Führungszeugnis	Schulung erforderlich
Leitungsgremien		
Presbyter*innen	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Ausschussmitglieder	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Synodenentsandte	nein	ja, Leitungsschulung
Kreissynodalvorstand	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Vorstände von Verbänden und ggf. Vereinen	Prüfung erforderlich*	ja, Leitungsschulung
Gottesdienst		
Predigt- und Gottesdienstkreise	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Ehrenamtliche Prädikant*innen	ja	ja, Basisschulung
Lektorendienst	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Verantwortliche für Gottesdienste mit Kindern und Jugendlichen	ja	ja, Basisschulung
Kirchenmusik		
Leitung und Mitarbeitende von Kantoreien	ja	ja, Basisschulung
Teilnehmende in Kantoreien	nein	nein
Leitung und Mitarbeitende von Instrumentalkreisen	ja	ja, Basisschulung
Teilnehmende an Instrumentalkreisen	nein	nein
Leitung und Mitarbeitende von Chören	ja	ja, Basisschulung
Teilnehmende an Chören	nein	nein
Jugendarbeit (Teilnehmende ab ca. 6 Jahren)		
Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit (Gruppen)	ja	ja, über JuLeiCa
Mitarbeitende in der Jugendverbandsarbeit	ja	ja, über JuLeiCa
Leitende von Freizeiten	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Freizeiten	ja	ja, über JuLeiCa
Leitende von Freizeiten	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Projekten in der Jugendarbeit (auch kurzfristiger Kontakt zu Teilnehmenden z.B. Betreuung von Bastelangeboten beim Gemeindefest)	ja	ja, über JuLeiCa
Mitarbeitende in der offenen Jugendarbeit / Jugendfreizeiteinrichtungen	ja	ja, über JuLeiCa

Tätigkeiten ohne Teilnehmendenkontakt (Bsp. Kulissenbau, Flyererstellung, Räume vorbereiten, Küchendienst...)	nein	ja, Basisschulung
Tätigkeiten mit indirektem Teilnehmendenkontakt (Bsp. Mitarbeit im Jugendgottesdienst, Musiker*innen, Sänger*innen, Eine-Welt-Verkauf, Standbetreuung auf dem Gemeindefest...)	nein	ja, Basisschulung
Gremien in der Jugendarbeit	Prüfung erforderlich*	ja, über JuLeiCa ggf. Leitungsschulung oder Basisschulung
Konfirmand*innenarbeit		
Leitung von Konfirmand*innengruppen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in der Konfirmand*innenarbeit	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende bei Konfirmand*innen-Freizeiten	ja	ja, Basisschulung oder JuLeiCa
Leitung von Konfirmandenfreizeiten	ja	ja, Intensivschulung
Arbeit mit Kindern in kirchlichen Kontexten		
Leitung von Kinderbibeltagen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Kinderbibeltagen	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Leitung von Kinderchören	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Kinderchören	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Leitung von Krippenspielen/Theatergruppen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Krippenspielen/Theatergruppen	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Leitung von Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z. B. Spielgruppen/Krabbelgruppen)	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende bei Angeboten für Kinder bzw. Kinder und Eltern (z. B. Spielgruppen/Krabbelgruppen)	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Ganztagsbetreuung für Schulkinder		
Vorlese-Tätigkeit in Kindertageseinrichtungen, Familienzentren und Ganztagesbetreuung	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung
Mitarbeitende in Familienzentren	Prüfung erforderlich*	ja, Basis- oder Intensivschulung

Allgemeine Gemeindegarbeit		
Leitung gemeindlicher Gruppen	ja	ja, Basis- oder Intensivschulung
Leitung Haus- und Bibelkreise	ja	ja, Basisschulung
Besuchsdienst	ja	ja, Basisschulung
Mitarbeitende bei Festen ohne oder mit indirektem Teilnehmendenkontakt	nein	ja, Basisschulung
Mitarbeit bei handwerklichen Tätigkeiten ohne oder mit indirektem Teilnehmendenkontakt	nein	ja, Basisschulung
Leitung von Initiativen & Aktionsgruppen (Partnerschaften, gesellschaftspolitisches Engagement, konziliarer Prozess, Ökumene...)	ja	ja, Basisschulung
Leitung von Partnerschaftsreisen	ja	ja, Intensivschulung
Mitarbeit in Gruppe Kirchenasyl	ja	ja, Basisschulung
Betreuung von Menschen im Kirchenasyl	ja	ja, Intensivschulung
Ehrenamtliche Mitarbeit in gemeinde- oder kirchenkreiseigenem Tagungs-, Übernachtungs- oder Bildungshaus	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung
Ehrenamtliche Synodalbeauftragte	Prüfung erforderlich*	ja, Basisschulung

*Prüfung erforderlich bedeutet, dass im Einzelfall der Tätigkeit nach Art, Dauer und Intensität die Entscheidung zu treffen ist, ob die Einholung eines Führungszeugnisses erforderlich ist, siehe § 6 Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt vom 11.12.2020.

3. Mutmacher

Anlage 5 - Mutmacher

Mutmacher für Kinder und Jugendliche¹

1. Dein Körper gehört dir!

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!

2. Vertraue deinem Gefühl!

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

3. Du hast ein Recht, nein zu sagen!

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht einfach ist! Du kannst auch laut werden!

4. Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

5. Du hast ein Recht auf Hilfe!

Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

6. Keiner darf dir Angst machen!

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere selbst etwas Schlimmes verbergen möchte.

7. Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

¹ Überarbeitete Präventionsgrundsätze aus: Ermutigen-Begleiten-Schützen, Evangelische Jugend im Rheinland, 3. Auflage 2013

4. Übersicht Fortbildungen

FORTBILDUNGSÜBERSICHT

MODUL	BASIS-FORTBILDUNG	INTENSIV-FORTBILDUNG	LEITUNGSFORTBILDUNG
Zielgruppen	<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeitende* mit sporadischem und kurzfristigem Kontakt zu Schutzbefohlenen 	<ul style="list-style-type: none"> Mitarbeitende mit intensivem Kontakt zu Schutzbefohlenen Mitarbeitende mit regelmäßigem Kontakt zu Schutzbefohlenen 	<ul style="list-style-type: none"> Leitungsverantwortliche und deren Stellvertretungen
Berufs- und Beschäftigungsgruppen	<p>Freiwilligendienstleistende, Hausmeister*innen, Küster*innen, Verwaltungskräfte, Reinigungskräfte, Küchenkräfte, Hauswirtschaftskräfte, Mitarbeitende in der Haustechnik, Gemeindehelfer*innen, Kirchenmusiker*innen, Gärtner*innen, Praktikant*innen, Langzeitpraktikant*innen, Honorarkräfte</p>	<p>Gemeindepädagog*innen, Lehrer*innen, Erzieher*innen, Mitarbeitende in Einrichtungen für Schutzbefohlene (Kindertageseinrichtungen, Kinderkrippen, Offene Ganztagsangebote, Schule, stationäre Einrichtungen, usw.), Freiwilligendienstleistende, Mitarbeitende in der Kinder- und Jugendarbeit, Mitarbeitende in der Arbeit mit Konfirmand*innen, Kirchenmusiker*innen, Langzeitpraktikant*innen, Ärzt*innen, Pflegepersonal, Betreuer*innen, Inklusionshelfer*innen, Gemeindehelfer*innen</p>	<p>Superintendent*innen, Skriba, Presbyter*innen, Mitglieder im Kreissynodalvorstand, Pfarrer*innen, Fachreferent*innen, Leitungen von Einrichtungen/Ämtern/Werken</p>
Inhaltsschwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> Was ist sexualisierte Gewalt? eigene Rechte und Pflichten erweitertes Führungszeugnis Selbstverpflichtungserklärung Strategien von Täter*innen Umgang mit Betroffenen Nähe- und Distanzverhältnis Interventionsplan / Notfallplan Wissen um die Ansprechpersonen 	<p>Basis-Fortbildung plus</p> <ul style="list-style-type: none"> Entwicklung kindlicher und jugendlicher Sexualität Schutzkonzept Prävention ausfühlich Intervention ausfühlich Recht Seelsorge theologische Aspekte des christlichen Menschenbildes 	<p>Basis- und Intensiv-Fortbildung plus</p> <ul style="list-style-type: none"> Leitlinien und Präventionsordnung Personalführung und -auswahl Recht ausfühlich individuelle und institutionelle Aufarbeitung und Rehabilitation

¹ Der Begriff Mitarbeitende umfasst alle beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie Menschen in Ausbildung und Praktikum im Sinne der Praktikantenordnung.

Hier können nicht alle Berufs- und Beschäftigungsgruppen abschließend aufgezählt werden. Personen aus weiteren Berufs- und Beschäftigungsgruppen müssen unter Berücksichtigung der Einteilung der Zielgruppen von den Personalverantwortlichen eingeordnet werden.

5. Interventionsleitfaden des Evangelischen Kirchenkreises Duisburg

Interventionsleitfaden

Das Interventionsteam handelt nach folgendem Leitfaden:

1. Das Interventionsteam prüft, um welche Art von Verdacht es sich handelt. Es hört dazu geeignete Personen an. Bei einem begründeten Verdacht eines sexualisierten Übergriffs wird das weitere Vorgehen beraten. Sollte das Interventionsteam den Verdacht für unbegründet halten, ist dies sorgfältig zu dokumentieren. Bei begründetem Verdacht, wird wie folgt gehandelt:

2. Die Meldestelle des Landeskirchenamtes wird informiert. Das gilt für jeden Verdachtsfall, unabhängig aus welchem Arbeitsbereich die verdächtige Person stammt und geschieht durch den/die jeweilige/n Mitarbeiter/Mitarbeiterin, der/dem etwas anvertraut wurde oder der/die etwas beobachtet hat oder den Superintendenten/ die Superintendentin, nachdem das Interventionsteam den Verdacht geprüft und als begründet eingestuft hat.

3. Sind Minderjährige betroffen, wird die insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen und geprüft, ob es sich um eine Gefährdung gemäß § 8a SGB VIII handelt. Das weitere Vorgehen regelt die „Vereinbarung gemäß §8a Abs.4 und §72a SGBVIII“ mit dem Jugendamt der Stadt Duisburg, die von den Mandaten des Kirchenkreises bereits unterzeichnet wurde oder noch zu unterzeichnen ist.

4. Die Personensorgeberechtigten werden durch das Interventionsteam umgehend über den Vorfall und die unternommenen Schritte informiert. Die Information der Personensorgeberechtigten unterbleibt nur dann, wenn dadurch das Kindeswohl gefährdet werden würde und die Gefährdungseinschätzung dagegen spricht. Die Wünsche der betroffenen Person oder der Personensorgeberechtigten und ihre Lösungsvorschläge werden in das weitere Vorgehen mit einbezogen. Der betroffenen Person und den Personensorgeberechtigten wird, wenn gewünscht, Beratung angeboten oder vermittelt. Die Verfahrensabläufe sind gegenüber der bzw. dem Betroffenen und den Personensorgeberechtigten transparent zu halten. Den Personensorgeberechtigten wird nahegelegt, sich vor Erstattung einer Anzeige eingehend juristisch beraten zu lassen.

5. Es werden umgehend geeignete Maßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes, Jugendlichen oder sonstige Schutzbefohlenen vereinbart.

6. Es wird festgelegt, wer im Interventionsteam welche Aufgabe übernimmt. Dabei wird darauf geachtet, dass derjenige, der die Fallverantwortung trägt, nicht zugleich seelsorgliche Aufgaben hat. Außerdem wird festgelegt, wer die Ansprechpartner für die Betroffenen, die Beschuldigten und für den Fachbeistand des Landeskirchenamtes sind.

7. Der Kreissynodalvorstand und das betroffene Leitungsorgan werden über den Eingang der Meldung und die erste Einschätzung vertraulich informiert.

8. Entscheidungen über die Freistellung des bzw. der Mitarbeitenden werden beraten und bei Notwendigkeit getroffen.

9. Die beschuldigte Person kann angehört werden, wenn dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts bzw. des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens möglich ist. Insbesondere wenn Übergriffe auf weitere Personen zu befürchten sind, kann es erforderlich sein, die beschuldigte Person aus dem Arbeitsfeld (Suspendierung, Umsetzung, Hausverbot, etc.) zu nehmen, auch bevor genauere Ermittlungsergebnisse vorliegen.

In besonders schweren Fällen oder wenn sich die Verdachtsmomente verdichten, besonders aber wenn gegen die beschuldigte Person Anklage erhoben wird, kann auch eine sog. "Verdachtskündigung" in Frage kommen. Eine Verdachtskündigung erfordert eine vorherige Anhörung der beschuldigten Person und die Beteiligung der Mitarbeitervertretung (MAV) nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz. Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen sind entsprechend zu dokumentieren und sicher aufzubewahren.

10. Es wird die Möglichkeit der Erstattung einer Strafanzeige gegen den bzw. die Mitarbeitende/n geprüft, da der Ev. Kirchenkreis Duisburg keine sexualisierte Gewalt duldet. Ausnahmen von der Strafanzeige können im Einzelfall gemäß den Vorgaben des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung erfolgen, wenn die betroffene Person bzw. deren Personensorgeberechtigten die Erstattung einer Strafanzeige ausdrücklich ablehnen und die Gefahr einer Re-Traumatisierung besteht. Dies ist vom Interventionsteam und dem Träger gründlich abzuwägen. Die Möglichkeiten der Anonymen Spurensicherung (ASS) sind bekannt und das Interventionsteam berät im Einzelfall Betroffene hierüber.

11. Die Gefährdungseinschätzung, der Schutzplan und die geplanten Maßnahmen werden dokumentiert und sicher aufbewahrt.

12. Dem bzw. der aufdeckenden Mitarbeitenden und deren Team sowie den Führungskräften werden externe Unterstützungen zur Aufarbeitung der Geschehnisse zur Verfügung gestellt. Es wird eine eindeutige Sprachregelung hinsichtlich des Vorfalls auch für die Öffentlichkeit getroffen. Dies geschieht unter Einbeziehung des Pressereferenten/ der Pressereferentin, der/die auch Mitglied des Interventionsteams ist.

6. Dokumentationsprotokoll bei ersten Vermutungen

Name des Protokollanten & Funktion:

Datum & Ort:

Name, Alter & Anschrift des betroffenen Klienten:

Vermuteter Täter (Name, Alter, Beziehungsverhältnis & eventuell Anschrift):

**Zeugen (Name & Kontaktdaten)
Beobachtung der Zeugen:**

Hilfestellung für die Dokumentation

- Persönliche Eindrücke/ Eigene Vermutungen und Hypothesen
- Mögliche Unterstützung
- Mögliche Gefahren
- Was mir noch wichtig ist
- Tatvorgang (möglichst detailliert)
- Sachlich formulieren, leserlich, keine Abkürzungen verwenden

7. Dokumentationsraster

Datum:

Ort:

Protokollant:

Anwesende:

Beobachtung

Kollegiale Beratung

Protokoll

Sonstiges:

--	--	--	--

Weiteres Vorgehen:

Verantwortlichkeit dafür:

- weitere Beobachtung
- kollegiale Beratung
- Qualitätszirkel
- Elterngespräch/ Gespräch mit Erziehungsberechtigten
- Information weiterleiten an Dienstvorgesetzte
- Meldung an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes der Stadt Duisburg

8. Meldebogen für eine Beschwerde gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
mit diesem Bogen werden Eure / Ihre Meldungen an Frau / Herr

weitergeleitet und dort überprüft und bearbeitet.

Wir möchten Euch/ Sie bitten, folgende Angaben auszufüllen (sie werden auf Wunsch vertraulich behandelt) und in den Beschwerdekasten zu werfen, zu mailen oder zu faxen.

_____ Datum _____ Ort _____ Name

Kontaktmöglichkeit zu Euch / Ihnen:

_____ Anschrift

E-Mail

Telefon

	Ich möchte, dass diese Situation – ohne weitere Bearbeitung – zur Kenntnis genommen wird
	Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird
	Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Person der Stelle für Vertrauenspersonen
	Ich möchte Unterstützung für ein Gespräch mit dem/r Konfliktpartner/in
	Ich möchte...